

Abfertigung auch für den Firmenchef?

Ein Abfertigungsanspruch – und der auch noch steuerbegünstigt – steht nicht nur normalen Arbeitnehmern zu, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch dem Geschäftsführer. GEWINN schildert die Voraussetzungen.

VON SUSANNE KOWATSCH

► Dass Angestellten prinzipiell eine Abfertigung zusteht, ist ja bekannt. Seit es die „Abfertigung neu“ gibt, gibt es sogar auch, wenn diese selbst das Dienstverhältnis beenden. Aber dem Chef? Dem, dem die Firma gehört?

Welche weitgehend unbekannteren Möglichkeiten sogar diesem offen stehen, zeigt das folgende Beispiel:

Max Schumacher ist geschäftsführender Gesellschafter eines Dienstleistungsunternehmens, der Software GmbH. Für seine Mitarbeiter zahlt er, wie es das Gesetz vorschreibt, regelmäßig Beiträge in eine Mitarbeiter-Vorsorgekasse ein. Für sich selbst hat er aber keine Vorsorge getroffen, weil er aufgrund seiner wesentlichen Beteiligung nicht in die gesetzliche Regelung der „Abfertigung neu“ fällt.

Rückstellungen für Vorstandsmitglieder erlaubt

Und früher gab es da auch keinen Weg vorbei, die Sicht der Finanzverwaltung war eindeutig. Erst durch ein Erkenntnis des VfGH (B 1609/01-8, 11. Dezember 2002) kam Schwung in die Materie, erinnert sich Betriebliche-Pensions-Experte Peter Prandstätter von benefit consulting: „Die Bildung von Rückstellungen für Abfertigungspflichten gegenüber Vorstandsmitgliedern wurde damit gestattet.“ Im Budgetbegleitgesetz 2003 war dann zu lesen, dass für Personen, die mangels arbeitsrechtlicher Dienstnehmereigenschaft nicht unter das Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgegesetz fallen (z. B. Vor-



stände einer AG, Geschäftsführer einer GmbH mit einer Beteiligung bis zu 25 Prozent mit Sperrminorität oder einer Beteiligung über 50 Prozent) die Begünstigung für freiwillige Abfertigungen zusteht.

Eine interessante Möglichkeit, eine Abfertigung zu lukrieren. Und das unter Umständen sogar mit der begünstigten

Besteuerung mit sechs Prozent. Wie das geht?

Abfertigungszusage an sich selbst

Grundlage dafür ist eine einzelvertragliche Abfertigungszusage an Herrn Schumacher. Darin wird ein Abfertigungsanspruch in Anlehnung an die gesetzliche Abfertigung (Regelung „Abfertigung alt“) bzw. in Analogie zu kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen definiert. Die Software GmbH kann für diese Ansprüche eine Abfertigungsrückstellung bilden, die steuerlich anerkannt ist.

„Sollte Herr Schumacher Vordienstzeiten haben, für die noch keine Abfertigung bezogen wurde, dann können diese bei der Berechnung des Abfertigungsanspruchs berücksichtigt werden“, erläutert Prandstätter, „sie führen somit bereits zu Beginn zu einem höheren Abfertigungsanspruch.“ Ange-rechnet werden können aber eben nur nicht abgefertigte Beschäftigungszeiten im selben Betrieb.

Sechs Prozent Steuer für den Chef?

Wie sieht es nun mit der Besteuerung der Abfertigung aus? Für Arbeitnehmer werden die Abfertigungszahlungen ja mit dem begünstigten Steuersatz von

Pensionsexperte Prandstätter: „Auch Vordienstzeiten können bei der Berechnung miteinbezogen werden.“



sechs Prozent versteuert. Auch Herr Schumacher kann zumindest teilweise in den Genuss des sechsprozentigen Steuersatzes kommen, allerdings müssen dazu gewisse Voraussetzungen erfüllt sein:

Er darf in den letzten zehn Jahren vor Beendigung seiner Tätigkeit nicht mehr überwiegend wesentlich beteiligt sein. Prandstätter: „Wenn das zutrifft, dann gelten für ihn die Bestimmungen für freiwillige Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 6 EStG. Bis zu einem Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate werden dann mit sechs Prozent versteuert.“ Darüber hinaus können je nach Anzahl von Dienstjahren mit unselbständiger Tätigkeit weitere Teile der Abfertigung mit sechs Prozent versteuert werden.

Resümee

Die steuerliche Berücksichtigung der Abfertigungsrückstellung bei der Software GmbH in Kombination mit der Möglichkeit der steuerlich begünstigten Auszahlung an Herrn Schumacher macht diese freiwillige Abfertigungszusage durchaus interessant. „Wie so oft ist eine genaue Prüfung der spezifischen Situation des Unternehmens und des Begünstigten auf jeden Fall angesagt, jedenfalls auch unter Einbeziehung seines Steuerberaters“, rät Prandstätter.

Übrigens: Diese freiwillige Abfertigungszusage steht im Prinzip nicht nur wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführern zur Verfügung, sondern auch Gesellschafter-Geschäftsführern mit einer Sperrminorität (auch wenn sie unter 25 Prozent Beteiligung haben) sowie Vorständen von Aktiengesellschaften.